



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

7628/24
COR 1 (en,fr,de,it,nl,da,es,pt,fi,sv,cs,et,lv,lt,
hu,mt,nl,pl,sk,sl,bg,ro,hr,ga)

ENV 283
SAN 149
CONSOM 101
AGRI 206
DELECT 50

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1454 final/2
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen der wesentlichen Elemente des Risikomanagements

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1454 final/2.

Anl.: C(2024) 1454 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2024
C(2024) 1454 final/2

This document corrects document C(2024)1454 final of 11.3.2024.
It concerns all language versions of the annex, except the Greek version.
Point (3), first paragraph, under the heading ‘Identification of potential hazards and hazardous events’ in the annex was missing.
The text shall read as follows:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen der wesentlichen Elemente des Risikomanagements

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Wasserressourcen der Union geraten zunehmend unter Druck, was in mehreren Mitgliedstaaten zu Wasserknappheit führt. Darüber hinaus tragen der Klimawandel, unvorhersehbare Wetterlagen und Dürren erheblich zu einer geringeren Verfügbarkeit von Süßwasser bei. Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal wird im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹ und in der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel² auf eine umfassendere Wiederverwendung von behandeltem Abwasser als wichtiges Element verwiesen, um die Fähigkeit der Union zu verbessern, auf den zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu reagieren. Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Resilienz der Wasserversorgung, für das die Europäische Union auf der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen im März 2023 eingetreten ist, kann eine solche Praxis die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern begrenzen und den Gewässerschutz fördern, um somit zur Wiederherstellung eines gesünderen Wasserkreislaufs beizutragen.

Die bestehenden Rechtsvorschriften beziehen sich auf die Praxis der Wiederverwendung von Wasser. In der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG³ wird die Wiederverwendung von Wasser in Verbindung mit der Förderung des Einsatzes von Techniken mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparenden Bewässerungstechniken als ergänzende Maßnahme genannt, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie, einen quantitativ und qualitativ guten Gewässerzustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen, anwenden können. Gemäß der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁴ soll gereinigtes Abwasser nach Möglichkeit wiederverwendet werden. Diese Anforderung wird durch die laufende Überarbeitung dieser Richtlinie bekräftigt.

Ein solides Risikomanagement ist ein wesentliches Sicherheitselement, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Praxis zu stärken.

Bestimmungen zum Risikomanagement in der Wasserwiederverwendungsverordnung

In der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung⁵ (im Folgenden „Wasserwiederverwendungsverordnung“) sind harmonisierte Mindestanforderungen an die Wasserqualität für die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung festgelegt. Ferner werden darin Mindestanforderungen an die Überwachung,

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021) 82 final).

³ Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

⁴ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/271/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/741/oj>).

Bestimmungen über das Risikomanagement zur Bewertung und Bewältigung möglicher zusätzlicher Gesundheits- und Umweltrisiken, Genehmigungsanforderungen und Transparenzbestimmungen festgelegt, wobei wichtige Informationen über jedes Wasserwiederverwendungsprojekt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Wasserwiederverwendungsverordnung unterliegen die Erzeugung von und die Versorgung mit aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung einer Genehmigung. Diese Genehmigungen müssen sich auf einen genauen Risikomanagementplan stützen (Artikel 6 Absatz 3), der die Anforderungen des Artikels 5 erfüllt. Darüber hinaus sind in Anhang II alle wesentlichen Elemente aufgeführt, die in einem Risikomanagementplan berücksichtigt werden müssen. Das Risikomanagement erfordert die proaktive Ermittlung und Bewältigung von Risiken. Durch eine Analyse auf der Grundlage der wesentlichen Elemente von Anhang II sollten durch einen Risikomanagementplan alle zusätzlichen Anforderungen an die Wasserqualität ermittelt werden, die erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt zu gewährleisten. Da das Risikomanagement eine komplexe Aufgabe darstellt, wird die Kommission durch die Wasserwiederverwendungsverordnung ermächtigt, technische Spezifikationen für die in Anhang II aufgeführten wesentlichen Elemente auszuarbeiten. Solche technischen Spezifikationen sollten auch mit internationalen Leitlinien und Normen in Einklang stehen, wie sie beispielsweise von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erstellt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende Delegierte Verordnung stützt sich auf verschiedene technische Studien – unter anderem auf die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgearbeiteten Berichte „Minimum quality requirements for water reuse in agricultural irrigation and aquifer recharge – Towards a legal instrument on water reuse at EU level“⁶ und „Technical Guidance – Water Reuse Risk Management for Agricultural Irrigation Schemes in Europe“⁷ – und auf international anerkannte Leitlinien und Normen, insbesondere das Handbuch „Sanitation Safety Planning Manual“ der WHO⁸, die Normen ISO 20426 (2018)⁹, ISO 16075-1 bis 2 (2020)¹⁰ und die Australischen Leitlinien für das Recycling von Wasser (2006)¹¹.

Zwischen Mai und November 2021 wurden fünf technische Workshops zum Risikomanagement für die Wiederverwendung von Wasser organisiert. Sie boten Behörden, Wasserbehandlungsunternehmen und anderen Interessenträgern Gelegenheit, Fragen zu erörtern und anzusprechen. Im Verlauf dieser Workshops wurde eine Sammlung von

⁶ Alcalde-Sanz, L. und Gawlik, B. M., *Minimum quality requirements for water reuse in agricultural irrigation and aquifer recharge - Towards a legal instrument on water reuse at EU level*, Europäische Kommission, Luxemburg, 2017, JRC109291.

⁷ Maffettone, R. und Gawlik, B.M., *Technical guidance: water reuse risk management for agricultural irrigation schemes in Europe*, Europäische Kommission, Luxemburg, 2022, JRC 129596.

⁸ WHO, *Sanitation safety planning: manual for safe use and disposal of wastewater, greywater, and excreta*, Genf, 2016.

⁹ ISO 20426: 2018. Leitfaden zur Beurteilung des Gesundheitsrisikos und zur Behandlung von Wasser für die Wiederverwendung.

¹⁰ ISO 16075-1:2020 Leitlinien für die Nutzung behandelten Abwassers für Bewässerungsprojekte – Teil 1: Grundlage eines Projekts zur Wiederverwendung für die Bewässerung; ISO 16075-2:2020 Leitlinien für die Nutzung behandelten Abwassers für Bewässerungsprojekte — Teil 2: Entwicklung des Projekts.

¹¹ NRMMC–EPHC–AHMC, *Australian guidelines for water recycling: managing health and environmental risks (phase 1)*. National Water Quality Management Strategy, Canberra, 2006.

Fallstudien erstellt, die in den oben genannten technischen Leitlinien der Gemeinsamen Forschungsstelle eingesehen werden kann.

In der im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie (CIS)¹² eingesetzten Arbeitsgruppe „Wasserwiederverwendung“ kamen Sachverständige der Behörden der Mitgliedstaaten und Interessenträger zusammen und wurden in die fachlichen Diskussionen über die Spezifikationen für das Risikomanagement eng einbezogen. Die Expertengruppe für Wasser und Hochwasser¹³ war ebenfalls eng in die Diskussionen eingebunden und erhielt Gelegenheit, zu dem Entwurf der Delegierten Verordnung und den darin festgelegten technischen Spezifikationen Stellung zu nehmen. Vorbereitende Sitzungen fanden am 17./18. November 2022, 13./14. März 2023 (Arbeitsgruppe Wasserwiederverwendung) und 16. Oktober 2023 (Expertengruppe) statt.

Die Öffentlichkeit konnte vom 11. Januar 2024 bis zum 8. Februar 2024 zum Entwurf der Delegierten Verordnung Stellung nehmen. Insgesamt gingen 32 Beiträge ein: 6 von Behörden, 2 von Forschungseinrichtungen, 14 von Wirtschaftsverbänden, 3 von NRO und 7 von Bürgerinnen und Bürgern. In einigen wenigen Beiträgen wurde die Idee der Wasserwiederverwendung grundsätzlich abgelehnt und keine Stellung zu den technischen Spezifikationen bezogen. Andere Beiträge forderten die Festlegung spezifischer Parameter, die über die in der Wasserwiederverwendungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen. In weiteren Beiträgen wurden konkrete Vorschläge unterbreitet, die zu einer Verbesserung des Entwurfs beitrugen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 5 Absatz 5 der Wasserwiederverwendungsverordnung bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass der Delegierten Verordnung. Insbesondere wird der Kommission mit Artikel 5 Absatz 5 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung zu erlassen, um technische Spezifikationen für die in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten wesentlichen Elemente des Risikomanagements festzulegen.

Diese Delegierte Verordnung ist wie folgt aufgebaut:

- In Artikel 1 wird festgestellt, dass der Anhang der Delegierten Verordnung technische Spezifikationen für die in Anhang II der Wasserwiederverwendungsverordnung aufgeführten wesentlichen Elemente des Risikomanagements enthält.
- In Artikel 2 wird das Datum des Inkrafttretens und der Anwendbarkeit der Delegierten Verordnung festgelegt.
- Schließlich enthält der Anhang dieser Delegierten Verordnung die erforderlichen technischen Spezifikationen für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements, damit die verantwortlichen Parteien robuste Risikomanagementpläne erstellen und die Sicherheit von Wasserwiederverwendungsprojekten gewährleisten können.

¹² <https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/dd9b4484-2935-4ee8-b3ce-72f844f3644c>

¹³ Veröffentlicht im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Gremien, Code-Nummer E03687.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen der wesentlichen Elemente des Risikomanagements

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung¹⁴, insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2020/741 sind die Mindestanforderungen an die sichere Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung festgelegt. Gemäß Artikel 6 jener Verordnung ist für die Erzeugung von und die Versorgung mit aufbereitetem Wasser eine Genehmigung erforderlich, die auf einem Risikomanagementplan beruht. Nach Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung müssen sich wiederum die Risikomanagementpläne für die Wasserwiederverwendung auf die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten wesentlichen Elemente des Risikomanagements stützen.
- (2) Die Entwicklung eines Risikomanagementplans für die Wasserwiederverwendung kann eine komplexe Aufgabe sein, die einen multidisziplinären Ansatz und die Beteiligung mehrerer Akteure erfordert. Aus diesem Grund müssen technische Spezifikationen für die in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 aufgeführten wesentlichen Elemente des Risikomanagements festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Risikomanagementpläne für die Wasserwiederverwendung robust und von hoher Qualität sind und auf einem systematischen Ansatz beruhen. Ziel ist es, genauer darzulegen, wie die Verfasser von Risikomanagementplänen und die an ihrer Erstellung beteiligten Risikobewerter alle wesentlichen Elemente im Zuge einer strukturierten und umfassenden Analyse des Wasserwiederverwendungssystems angemessen berücksichtigen sollten. Es sollte möglich sein, bestehende Risikobewertungs- und Risikomanagementprotokolle zur Erstellung von Risikomanagementplänen zu verwenden, sofern die in dieser Delegierten Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen eingehalten werden.

¹⁴ ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32.

- (3) Damit die Risikomanagementpläne solide Nachweise für die Schaffung von Vorsorgemaßnahmen und Barrieren liefern und sichergestellt werden kann, dass die Bewässerung mit aufbereitetem Wasser für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt sicher ist, sollten sie sich auf die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und andere Quellen stützen, die in den Risikomanagementplänen vollständig dokumentiert sind.
- (4) Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Wasserwiederverwendungssysteme können sich in ihrem Aufbau unterscheiden und einer großen Zahl von Endnutzern dienen. Darüber hinaus kann ein einziger Risikomanagementplan gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 mehr als ein Wasserwiederverwendungssystem abdecken. Die technischen Spezifikationen der wesentlichen Elemente des Risikomanagements sollten flexibel genug sein, um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, und gleichzeitig einen umfassenden Überblick über das System und ausreichende Informationen bieten, damit alle potenziellen Risiken ermittelt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Spezifikationen der in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 aufgeführten wesentlichen Elemente des Risikomanagements sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.3.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN